

StudentInnenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen  
Jürgen-Dietz-Haus, Otto-Behaghel-Straße 25 D, 35394 Gießen

**35394 Gießen, 17.05.2002**

An den  
Vorsitzenden des Innenausschusses  
des Hessischen Landtags  
Herrn Prof. Dr. jur. Bernd Hamer

Jürgen-Dietz-Haus  
Otto-Behaghel-Straße 25 D  
Telefon: 0641/99-14800 und 14794  
Fax: (0641) 4 71 13

Postscheckkonto:  
PschA Ffm 239 802 -608 (BLZ 500 100 60)  
Bankkonto:  
Sparkasse Gießen 222 002 590 (BLZ 513 500 25)

**„Iphigenie auf Tauris“ - Drama in nur drei Akten**

**Oder:**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des HSOG**

Landtagsdrucksache: 15/ 3755

Sehr geehrter Herr Hamer,

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des HSOG mit der Landtagsdrucksache 15/ 3755 nehmen wir wie folgt Stellung:

**A. Erster Akt: Prolog (Einleitung und Vorstellung der Charaktere)**

Die Ereignisse des 11. September werden pauschal als Begründung herangezogen, radikale Verbrechensbekämpfungsmaßnahmen institutionalisieren zu müssen. Die Kausalkette ist so einfach, wie unlogisch: Wenn Attentäter das symbolbehafte WTC zerstören und tausende von Menschen töten, sei das Verbrechen des Terrorismus damit allgegenwärtig und jederzeit möglich, außerdem in nie gekannten Ausmaßen bedrohlich.

Die Begründung für die Terrorbekämpfungsmaßnahmen ist, seit die Bundesrepublik dafür erhebliche Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte tätigt, stets monokausal. Genauso, wie die RAF stellvertretend in den 1970er Jahren, die internationale Organisierte Kriminalität (OK) in den 1990er Jahren als angeblich allmächtige Bedrohung der Staatsordnung, respektive der Dekonstruktion der freiheitlich-demokratischen Grundordnung begriffen wurde, wird dies nun für eine neue Bevölkerungsgruppe potenziert: seit den Anschlägen in den USA wird ein in dem Ausmaß nie gekanntes internationales Terrornetzwerk aus mus-

limisch-arabischer Hand hochstilisiert, Verantwortliche sind schnell gefunden, Beweise braucht es keine mehr, für eine eindeutige Identifizierung und ein eindeutiges Feindbild reichen Indizien.

Monokausal ist die Argumentation, da die Anschläge vom 11. September 2001 nicht als Symptom, bzw. Konsequenz tiefgreifender politischer und struktureller Probleme bewertet werden, sondern die Tat als solche zum Ausgangspunkt genommen wird, eine tiefgreifende Verunsicherung in der betroffenen Gesellschaft festzustellen, sogar zu provozieren. Politische, gesellschaftliche Probleme werden nicht mehr systematisch bzgl. gesellschaftstheoretischer Modelle analysiert, sondern lediglich psychologisiert. Auf dieses subjektive Unsicherheitsgefühl reagiert der Staat befremdlicherweise mit einer tatsächlich fassbaren strukturellen Freiheitseinschränkung, anstatt verantwortlich im Rahmen von Rechtsstaatlichkeit Problem- und Ursachenforschung zu betreiben.

Als erste Maßnahme gegen den Terrorismus wurde die Rasterfahndung durchgeführt. Ein Profil des „Terroristen“ wurde erstellt. Der Student, islamischer Religionszugehörigkeit, der finanziell unabhängig ist und sich unauffällig verhält war pauschal als „verdächtig“ einzustufen. Das Bild, des „typischen islamischen Terrorstudenten“, impliziert und provoziert fremdenfeindliche Vorurteile. Diese Politik wirkt rassistisch: Sie stellt ausländische Studenten unter einen Generalverdacht, der nur, wenn überhaupt, individuell aufgehoben wird.

## **B. Zweiter Akt: Klimax**

### **1. Richtervorbehalt (Abs. 4)**

Im Jahr 1983 hat das Bundesverfassungsgericht im Bezug auf informationelle Selbstbestimmung eine weitreichende und weitsichtige Entscheidung gefällt:

*„(...)1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.(...)“ (vgl. BVerfGE 65, 1 - Volkszählung)*

Der Gesetzgeber hat mit gutem Grund die Erhebung von Daten unter Richtervorbehalt gestellt. Dies stellt den Versuch dar, faktenorientiert und objektiv das Handeln der Ermittlungsbehörden mittels einer Kontrollinstanz überprüfbar und transparent zu machen.

*„(...) Mit der Übertragung der Entscheidungskompetenz und Verantwortung an die Gerichte ist zugleich die Erwartung verbunden, dass sich die zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter – auch in Krisenzeiten – nicht*

*von eigenen Emotionen oder Emotionen anderer leiten lassen, sondern ausschließlich vom Gesetz leiten lassen.(...)“  
(vgl. OLG Frankfurt Az: 20 W 55/02)*

An einer Empfehlung - etwa aus **liberal rechtstaatlichen Erwägungen den Richtervorbehalt im Gesetz beizubehalten** - sieht sich der AStA durch das Verbot einer allgemeinpolitischen Betätigung gehindert. Freilich halten wir die Trennung von allgemeinpolitischen und hochschulbezogenen Themen vielfach für künstlich. Bevor der hessische Landesgesetzgeber aber insoweit die notwendigen Konsequenzen gezogen hat empfiehlt der AStA einen Richtervorbehalt beizubehalten, soweit Studierende von der Rasterfahndung betroffen sein sollten. Denn auf diese Weise dürfte der Datenschutz von Studierenden am besten sichergestellt und deren Rechtsschutz effektiv gewährleistet sein.

## **2. Von der „gegenwärtigen Gefahr“ zur „Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung“? (Abs. 1)**

Mit dem Änderungsgesetz soll der Gefahrenbegriff aus dem HSOG verschwinden. Es sollen künftig nicht einmal mehr tatsächliche Anhaltspunkte für bevorstehende Straftaten notwendig sein, um eine Rasterfahndung durchzuführen.

Mit der Absenkung der Schwelle für die Rasterfahndung wollen die Fraktionen von CDU und FDP auf die Herausforderungen des neuen Terrorismus antworten. Die Gefahrenprognose bei der Rasterfahndung solle bundeseinheitlich geregelt werden.

Die angedachte Regelung ist in zweierlei Hinsicht absurd:

- Eine bundesweit einheitliche Regelung zur Rasterfahndung ist nicht notwendig. Es gibt die Möglichkeit einer Rasterfahndung auf der Grundlage der Strafprozessordnung.
- Die massenhafte Grundrechtsverletzung wäre mit dieser Regelung bereits bei relativ banalen Straftatbeständen, wie zum Beispiel bei bandenmäßigem Fahrraddiebstahl rechtmäßig.

Darüber hinaus ist die Argumentation, mit dem Gesetz wolle man eine bundesweit einheitliche Regelung für die Rasterfahndung schaffen, unlogisch. Denn in den meisten Bundesländern besteht die Regelung der **gegenwärtigen Gefahr** und nicht etwa die der **Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung**. Alles was diese Gesetzesänderung also bewirkt, ist eine innen- und sicherheitspolitische Annäherung an die Polizeigesetze in Bayern und Baden-Württemberg.

An einer Empfehlung - etwa aus **liberal rechtstaatlichen Erwägungen die Formulierung der gegenwärtige Gefahr als Schwelle für die Rasterfahndung beizubehalten** - sieht sich der AStA durch das Verbot einer allgemeinpolitischen Betätigung gehindert. Freilich halten wir die Trennung von allgemeinpolitischen und hochschulbezogenen Themen vielfach für künstlich. Bevor der hessische Landesgesetzgeber

aber insoweit die notwendigen Konsequenzen gezogen hat empfiehlt der AStA die gegenwärtige Gefahr als Schwelle für die Rasterfahndung beizubehalten, soweit Studierende von der Rasterfahndung betroffen sein sollten. Denn auf diese Weise dürfte der Datenschutz von Studierenden am besten sichergestellt und deren Rechtsschutz effektiv gewährleistet sein.

### 3. Unterrichtungspflicht (Abs. 5)

Der AStA würde eine gesetzliche Regelung zur Unterrichtungspflicht von Betroffenen begrüßen. Die vorliegende Regelung ist aber zum einen wirkungslos und zum anderen unzureichend. Grundsätzlich muss jede Person unabhängig von etwaigen Ermittlungen schon bei der Datenerhebung über diese informiert werden.

An einer Empfehlung - etwa aus **liberal rechtstaatlichen Erwägungen die Regelung zur Unterrichtungspflicht auszuweiten** - sieht sich der AStA durch das Verbot einer allgemeinpolitischen Betätigung gehindert. Freilich halten wir die Trennung von allgemeinpolitischen und hochschulbezogenen Themen vielfach für künstlich. Bevor der hessische Landesgesetzgeber aber insoweit die notwendigen Konsequenzen gezogen hat empfiehlt der AStA die Regelung zur Unterrichtungspflicht auszuweiten, soweit Studierende von der Rasterfahndung betroffen sein sollten. Denn auf diese Weise dürfte der Datenschutz von Studierenden am besten sichergestellt und deren Rechtsschutz effektiv gewährleistet sein.

#### C. Dritter Akt: Peripetie und Katastrophe

Grundsätzlich fordert der Allgemeine StudentInnenausschuss der Justus Liebig Universität Gießen die Mitglieder des Innenausschusses und die Abgeordneten des Hessischen Landtags auf, dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Änderungsvorschlag zum Änderungsgesetz zum HSOG:

Der § 26 HSOG ist komplett zu streichen.

Wenn das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der von den Fraktionen der CDU und der FDP vorgeschlagenen Form verändert und verabschiedet wird, werden wir die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes auf gerichtlichem Wege prüfen lassen.

Es grüßen herzlichst  
für den AStA der JLU Gießen,

---

Christina Romhányi  
Referentin für Data.Pop

---

Tjark Sauer  
Referent für Demokratie und Grundrechte